

VERWALTUNGSGERICHT STADE



Az.: 6 B 2245/12

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A. ,
B. ,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. C.

g e g e n

den A.,

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Tierschutz
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stade - 6. Kammer - am 21. September 2012 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird
abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seiner Klage - 6 A 2244/12 - gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 30.07.2012 wiederherzustellen bzw. hinsichtlich der darin ausgesprochenen Zwangsgeldandrohung anzuordnen, hat keinen Erfolg. Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

I.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hinsichtlich der Verfügungsziffer 1. (Zugangsermöglichung für die Milchkühe zu einem Laufhof oder Ermöglichung von Weidengang) ist formell und materiell rechtmäßig.

a.

Die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung des Bescheids vom 30.07.2011 genügt noch den formalen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Danach ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Sinn der Begründungspflicht ist es, dass sich die Behörde den Ausnahmecharakter der Vollzugsanordnung vor Augen führt und veranlasst wird, mit Sorgfalt zu prüfen, ob tatsächlich ein überwiegendes Interesse die Anordnung des Sofortvollzugs erfordert. Dieser „Selbstkontrolle“ wird die Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs in der hier angefochtenen Verfügung noch gerecht; sie zeigt, dass sich der Antragsgegner des Ausnahmecharakters der Vollzugsanordnung bewusst ist, und enthält die Erwägungen, die für die Anordnung des Sofortvollzugs maßgeblich waren. Ob die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung hingegen in inhaltlicher Hinsicht überzeugt oder nicht, ist keine Frage des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

b.

In materieller Hinsicht kann das Gericht nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs wiederherstellen, wenn die im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes vorzunehmende Interessenabwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Vollziehung des angegriffenen Verwaltungsaktes hinter das Interesse des Adressaten an einem Aufschub des Vollzugs desselben zurücktritt. Im Rahmen der Interessenabwägung haben die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs einen entscheidenden Stellenwert. Ergibt sich bei der im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Überprüfung, dass der Rechtsbehelf in der Hauptsache

offensichtlich keinen Erfolg haben wird, weil sich der angegriffene Verwaltungsakt als offensichtlich rechtmäßig erweist, so überwiegt regelmäßig das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts. So liegt es hier.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung, den Milchkühen des Antragstellers den Zugang zu einem Laufhof zu ermöglichen bzw. - zumindest in den Sommermonaten - Weidegang zu gewähren, ist § 16a S. 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG). Hiernach kann die zuständige Behörde im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erforderlichen Maßnahmen anordnen. Zwar hat das gem. § 2a Abs. 1 TierSchG zuständige Bundesministerium in Bezug auf Kühe keine § 2 TierSchG konkretisierende Rechtsverordnung hinsichtlich der Anbindung erlassen (vgl. für Kälber § 5 S. 1 Nr. 3 der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung - TierSchNutzV -). Dennoch ist vorliegend sowohl ein Verstoß gegen § 2 Nr. 1 als auch gegen § 2 Nr. 2 TierSchG festzustellen.

Die Anbindehaltung steht der verhaltensgerechten Unterbringung von Milchkühen entgegen (vgl. Köpernik, Zum aktuellen Stand der Anbindehaltung von Rindern in Deutschland, AuR 2011, 429 f.; ML und LAVES, Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung, 2007, S. 45; Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Rinderhaltung - Beratungsempfehlungen zu den Leitlinien für die gute fachliche Praxis in der Rinderhaltung, 2010, Rn. 5.2.3). Ebenso ist - im Rahmen der für dieses Eilverfahren gebotenen Prüfungsdichte - die Zufügung von Schmerzen oder vermeidbare Leiden bzw. Schäden durch die Einschränkung der artgemäßen Bewegung nicht auszuschließen (vgl. Köpernik, aaO, S. 430).

Die Verhinderung des Zugangs zu einem Laufhof bzw. zu einem Weidegang ist hier nicht durch einen vernünftigen Grund iSd § 1 S. 2 TierSchG gedeckt (vgl. BVerfG, Urteil vom 06.07.1999 - 2 BvF 3/90 - Rn. 61 ff.). Der Hof des Antragstellers erfüllt nicht die Anforderungen für eine Ausnahme nach der Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung („In begründeten Einzelfällen können für auslaufende Rinderhaltungen in beengter Dorflage Ausnahmen zugelassen werden“). Der Hof des Antragstellers liegt nicht in beengter Dorflage, sondern am Ortsrand von D. mit unmittelbarem Zugang zu zwei größeren, selbstbewirtschafteten Weideflächen. Dass diese Flächen vom Stallgebäude des Antragstellers nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zugänglich wären, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Ggf. erforderliche Umbaumaßnahmen bzw. der erforderliche personelle Einsatz fallen in die Sphäre des Landwirts. Das Angebot des An-

tragstellers zur einvernehmlichen Einigung aus dem Schriftsatz vom 06.09.2012 zeigt zudem, dass die Probleme offensichtlich eher im Bereich der fehlenden personellen Mittel liegen und nicht im Bereich der räumlichen Beschränkungen. Zudem liegt eine auslaufende Rinderhaltung im Sinne der Ausnahmeregelung nicht vor. Der Antragsteller beabsichtigt einen mehrjährigen Weiterbetrieb der Anbindehaltung.

Die Verfügung ist unter Bezugnahme auf die Leitlinien für die gute fachliche Praxis in der Rinderhaltung ausreichend bestimmt. Ermessensfehler sind nicht ersichtlich.

II.

Vorläufiger Rechtsschutz kann dem Antragsteller auch nicht gegen die unter Ziffer 2. in dem Bescheid vom 30.07.2012 enthaltene Zwangsgeldandrohung in Höhe von 500 Euro gewährt werden.

Die Klage des Antragstellers (6 A 2244/12) hat, soweit sie sich gegen die Zwangsmittelandrohung wendet, gemäß § 70 Abs. 1 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit § 64 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) keine aufschiebende Wirkung. Die mit dem vorliegenden Eilantrag erstrebte Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Fall VwGO kommt nicht in Betracht, weil auch die Klage gegen die Zwangsmittelandrohung aller Voraussicht nach erfolglos bleiben wird.

Die Zwangsgeldandrohung findet ihre Rechtsgrundlage in den §§ 70, 65 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, 67 Abs. 1 Nds. SOG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 NVwVG. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes lässt Ermessensfehler zu Lasten des Antragstellers nicht erkennen. Das angedrohte Zwangsgeld hält sich noch im unteren Bereich des in § 67 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG vorgegebenen gesetzlichen Rahmens.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) in Verbindung mit Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs 2004 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg,

eingeht. Der Beschwerdeführer muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit der Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem vertreten lassen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen wird. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Gärtner

Leiner

Kellmer